

RS OGH 1992/12/15 10ObS129/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.12.1992

Norm

GSVG §149 Abs3

GSVG §149 Abs7

Rechtssatz

Wurde das Ausgedinge nicht als Gegenleistung für die Übergabe aller Liegenschaften, sondern nur zur vollständigen Berichtigung des Übergabspreises für die nicht landwirtschaftlich, sondern zu Wohnzwecken und gewerblichen Zwecken genutzte Liegenschaft vereinbart, ist das nur für die Übergabe der gemischt genutzten Liegenschaft vereinbarte Ausgedinge voll zu berücksichtigen, ohne daß es zu einer unzulässigen doppelten Anrechnung desselben Ausgedingsrechtes käme.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 129/92

Entscheidungstext OGH 15.12.1992 10 ObS 129/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0086692

Dokumentnummer

JJR_19921215_OGH0002_010OBS00129_9200000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at